

Gemeinde Hohentengen a.H.
Landkreis Waldshut

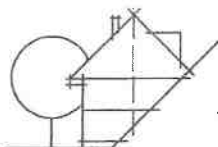
Bebauungsplan

„Im Winkel“

Gemarkung Stetten

Ortsteil Günstgen

Planung Gem. Hohentengen a.H.



INGENIEURBÜRO ELMAR MAIER, DIPL.-ING. BAUWESEN
KIRCHSTRASSE 9 / 79801 HOHENTENGEN AM HOCHRHEIN
TEL: 07742/92440, FAX: 924420, INFO@BAUINGENIEUR-MAIER.DE

SATZUNG

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen a.H.

am ...

die Satzung zum **Bebauungsplan „Im Winkel“** beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Textteil
2. Zeichnerischer Teil vom 22. Februar 2017
 - 2.1 Straßen- und **Baugrenzenplan** (Maßstab 1:500)
 - 2.2 Gestaltungs- und Grünordnungsplan (Maßstab 1:500)

Als Anlagen sind beigefügt:

3. Begründung
4. Umweltbericht mit Anhängen und Anlagepläne
Konfliktplan M 1:500, Maßnahmenplan M 1:500
5. Schemaschnitt zur Höhenfestsetzung (Maßstab 1:100)
6. Schemaschnitt Mulden- Rigolenversickerung (öffentlich) (Maßstab 1:50)
7. Übersichtsplan (Maßstab 1:1000)
8. Technisches Merkblatt Mehrsparteneinführung (Hausanschlüsse)
9. Geruchsgutachten

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Geltungsbereiches im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Ortsteil Günzgen (§ 1, Ziffer 2).



§ 3

Festsetzungen des BBP

A Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Winkel" wird aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen festgesetzt:

1. §§ 1 – 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) letzte Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
2. §§ 1 – 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 BauNVO). Änderung der Baunutzungsverordnung durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. §§ 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
4. § 3 Abs. 1, §§ 5, 6, 8, 10, 11, 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (BGBl. I S. 617) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. I S. 581) in der derzeit geltenden Fassung.

B Planungsrechtliche Festsetzungen, Erschließungsmaßnahmen

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Teilbereich A wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3, 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Teilbereich B wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 der BauNVO festgesetzt

Die in § 5 Abs. 3 BauNVO genannte Ausnahme (Vergnügungsstätten) sind unzulässig.



SATZUNG

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der **Grundflächenzahl**, **Geschossflächenzahl**, der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Trauf- und Firsthöhen der Gebäude, sowie der zulässigen Gebäudetypen mit maximaler Wohnungsanzahl je Einzelgebäude E.

2.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Die Festsetzung der **Grundflächenzahl**, **Geschossflächenzahl** und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Planeintrag im zeichnerischen Teil des **Bebauungsplanes**.

2.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

2.2.3 Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (Trauf- und Firsthöhen) nach § 9 Abs. 2 sind festgesetzt und im zeichnerischen Teil tabellarisch angegeben. Als **Höhenbezugspunkte** sind im Plan entlang der Ostseite Im Winkel und südlich in der Kapellenstraße jeweils Kanaldeckel mit Höhenangaben in m ü. NN eingezeichnet. Im Zuge der Erschließung werden weitere **Höhenbezugspunkte** zur Verfügung gestellt.

Begrenzung der Wohnungsanzahl § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Die maximale Zahl von Wohnungen ist begrenzt auf zwei Wohnungen je Einzelgebäude E, vier Wohnungen je Doppelhaus D und sechs Wohnungen je Hausgruppe H.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Bauweise

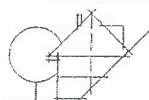
Für das gesamte Baugebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

3.2.1 Im zeichnerischen Teil sind die überbaubaren **Grundstücksflächen** nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2.2 Innerhalb der bezeichneten Baufenster sind Einzelhäuser "E", Doppelhäuser "D" oder eine Hausgruppe "H" zulässig. Für die seitlichen Abstände gilt die LBO.

3.2.3 Offene und überdachte Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren **Grundstücksflächen** zulässig, mit der Einschränkung, dass offene und überdachte Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO innerhalb eines 5 m breiten Streifens beidseitig der Kapellenstraße nicht zulässig sind (siehe Planeintrag). Des Weiteren gilt die LBO.



SATZUNG

4. Maßnahmen zur Begrünung

4.1 Grünplanerische Festsetzungen

- A1: Pflanzung von 27 hochstämmigen Obst- und Laubbäumen innerhalb des Plangebietes (**Privatgrundstücke**, Bereich Spielplatz).
- E1: Abbruch eines bestehenden **Durchlassbauwerks** am Badgraben südöstlich des Plangebietes einschließlich naturnaher **Gestaltung** der Sohle und des Ufers.
- E2: Ersetzen eines **Rohrdurchlasses** am Lochbach südlich von Günstgen durch ein U-Profil.
- E3: Anlegung eines **Eidechsenhabitats** westlich der bestehenden Bushaltestelle und des neu anzulegenden Spielplatzes (laut Umweltbericht: sichelförmig angelegte Natursteinmauer mit **Gehölzpflanzung** im nördlichen und östlichen Bereich; Einbringung von **Schroppen** und Sand ca. 50-60 cm stark; Ergänzung um einen Bereich mit **Sand-Oberbodengemisch**).

4.2 Zur äußeren Eingrünung, sowie zur inneren Durchgrünung und Gestaltung des **Planungsgebietes** sind durch Planeintrag (Gestaltungs- und Grünordnungsplan) Pflanzgebote für Bäume nach Pflanzliste (Anhang 1) festgesetzt. Es sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Obstbäume, Sträucher) zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzliste zulässig.

4.3 Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahmen herzustellen.

4.4 Mindestpflanzqualitäten

Private Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Öffentliche Grünflächen/ **Kompensationsmaßnahmen**:

Laubbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 -16 cm

Obstbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Heister: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 – 150 cm

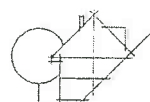
Sträucher: Strauch, verpflanzt im Container, Höhe: 60 – 100 cm

4.5 Es ist auf jedem Baugrundstück mindestens 1 hochwachsender Obstbaum der Artenliste Anhang 1 anzupflanzen. Die Einzelstandorte können bei zwingenden Gründen bis zu 6 m verschoben werden.

4.6 Sämtliche im Nachbarrecht **Baden-Württemberg** geforderten Mindestabstände der Bepflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) zu privaten Angrenzern sind einzuhalten.

4.7 Die im Bebauungsplan geforderten Anpflanzungen sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Rechtliche Grundlage bildet die DIN 18920.

4.8 Flachdächer oder flach geneigte Dächer von Garagen und Carports (bis 10°) wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt (siehe Anhang Artenliste A1). Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen.



SATZUNG

5. Maßnahmen zum Schutz von Tieren

- 5.1 Die Entnahme von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Zur Gewährleistung dieser **Sachverhalte** erfolgen die Rodungsarbeiten in Abstimmung mit einem Gutachter vor Ort. Vor den Rodungsarbeiten sind die Gehölze nach Nestern und Nisthöhlen abzusuchen.
- 5.2 Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.
- 5.3 Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

6. Erschließung

6.1 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 9 – 11 BauGB

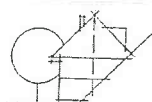
- 6.1.1 Öffentliche Verkehrsflächen (Straße, **Versickerungsflächen**) sind im zeichnerischen Teil angeben.
- 6.1.2 Die Erschließung des **Baugebiets** erfolgt über die Kapellenstraße im südwestlichen Teil und über den Weg „Im Winkel“ auf nordöstlicher Seite.
- 6.1.3 Die Sichtflächen der Anfahr- und **Annäherungsdreiecke** (siehe Eintragung im zeichnerischen Teil) sind von jeder Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung, oder sonstiger Nutzung über 0,80 m über der **Fahrbahnoberkante** der betreffenden Straße freizuhalten.

6.2 Oberflächenwasser § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- 6.2.1 Das anfallende **Oberflächenwasser** der Erschließungsstraße wird in der ausgewiesenen öffentlichen **Versickerungsfläche** gesammelt und versickert.
- 6.2.2 Das auf den Baugrundstücken anfallende **Oberflächenwasser** (z.B. auf befestigten Zugängen, Dachflächen, Drainagen) muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Das **Oberflächenwasser** darf nicht unmittelbar in den Untergrund eingeleitet, sondern muss über eine begrünte Erdmulde zur Versickerung gebracht werden. Der Überlauf der Versickerungsmulde darf an den öffentlichen Entwässerungskanal angeschlossen werden.
- 6.2.3 Die Befestigung von Freiflächen durch Garagenzufahrten, Stellflächen, Vorplätze, Terrassen und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Drainpflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) festgesetzt.

6.3 Freileitungen

Freileitungen zum Zwecke der **Baugebietserschließung** sind unzulässig.



SATZUNG

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§74 LBO)

1. Dächer

1.1 Dachformen

Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Winkel- und Walmdächer; für Garagen und Nebengebäude auch Flachdächer.

1.2 Firstrichtungen

siehe Planeintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes "Im Winkel". Sie dürfen dazu abweichend um 90° gedreht werden (zur Verbesserung der Solaren Energiegewinnung sind bei beiden Möglichkeiten Abweichungen bis zu 10° zulässig).

1.3 Dachneigung

Siehe Planeintrag im zeichnerischen Teil.

Die Dachneigungen dürfen 3° nicht unter- und 40° nicht überschreiten. Diese Grenzwerte gelten nicht für Gaupen, untergeordnete Gebäudeteile, sowie überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude. Dächer unter 10° Dachneigung sind als begrünte Flachdächer auszuführen.

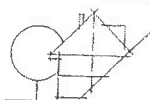
Verschiedene Dachneigungen innerhalb einer Dachansicht sind zulässig, wobei für untergeordnete Dachflächen Über- oder Unterschreitungen der zulässigen Dachneigungen erlaubt sind.

1.4 Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind Dachgaupen als stehende Gaupen, als Spitzgaupen oder als Schleppgaupen zugelassen. Die Gesamtbreite der Gaupen darf ein Drittel der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten; die Ansichtsbreite der Einzelgaupe ist jeweils auf 3,50 m begrenzt. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,00 m, der Abstand zwischen den Gaupen mindestens 1,00 m betragen. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

1.5 Dachdeckung

Zusammenhängende Baukörper sind mit einer in Material und Farbe gleichen Dachdeckung zu versehen. Dacheindeckung aus Blei, Kupfer und Zink sind nicht zulässig.



SATZUNG

2. Unterkellerung

- 2.1 Die **Untergeschosse** der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zur Verhinderung des Eindringens von Sickerwasser und übertretendem **Oberflächenwasser** (z.B. erhöhte Lichtschächte, wasserdichte Keller) zu sichern.
Drainageanschlüsse an die öffentliche Entwässerung sind nicht zulässig. Es dürfen lediglich die Überläufe der privaten Versickerungsmulden an das öffentliche Netz angeschlossen werden.

3. Garagen und Stellplätze, oberirdische Nebenanlagen

- 3.1 Nach § 37 LBO sind Stellplätze und Garagen in ausreichender Zahl herzustellen. Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind im Bebauungsplan nicht verbindlich ausgewiesen. Die Standorte sind bei der Gebäudeplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Einschränkungen nach Punkt B 3.2.3 sind dabei zu beachten. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück unterzubringen.
- 3.2 Garagen, Stellplätze und Fahrgassen müssen den Richtlinien für die Anlage des ruhenden Verkehrs und der Garagenverordnung entsprechen.

4. Außenanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

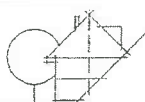
- 4.1 Die nicht überbauten privaten **Grundstücksflächen** sind, soweit sie nicht für **Stellplätze**, Zufahrten, Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 4.2 Geschotterte **Flächen** (mit oder ohne Vlies) als Ersatz von belebtem Oberboden sind nicht erlaubt.

4.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind im Bereich der Sichtdreiecke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche in der Höhe auf 0,80 m über Fahrbahn zu beschränken.
Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.
Um eine Verbesserung des Straßenbildes zu erreichen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 0,50 m abzurücken.
Die Ausführung hat in offener, durchlässiger Weise zu erfolgen.
Massive, geschlossene Abgrenzungen in Form von Wänden und Mauern sind nicht zulässig.
Bei allen Einfriedungen ist das Gesetz über das Nachbarrecht Baden-Württembergs zu beachten.

5. Gelände § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO

- 5.1 Das Gelände verläuft weitestgehend eben. Der durch das Baugebiet führende Lochgraben ist bereits zu 80% verdolt und muss im Zuge der Erschließung neu verlegt werden.
Der bestehende Geländeverlauf ist im Bereich der Baugrundstücke grundsätzlich beizubehalten. Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.



Zulässig sind Geländeänderungen zur Anpassung des Geländes an:

- die **Geschossebene**
- die Straße und zur Herstellung der Zufahrts- und Zugangsflächen
- die Flächen der Freisitzplätze
- den Nachbargrundstücksgrenzen bis max. 50 cm Höhendifferenz (Stützmauer $h = 0,50$ m mit anschließendem Böschungswinkel von max. 30°).

- 5.2 Darüber hinausgehende Anpassungen des Geländes an anschließende Grundstücke sind im Einzelfall zu prüfen und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.
- 5.3 Ein Ausgleich der Erdbewegungen innerhalb des **Planungsgebietes** ist anzustreben. Das anfallende Aushubmaterial der **Erschließungsarbeiten** soll innerhalb des Baugebietes wieder eingebaut werden.
- 5.4 Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.
- 5.5 Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.
- 5.6 Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

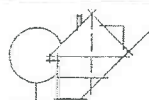
6. Versickerung § 74 Abs. 3 Nr.2 LBO

6.1 Privat

Gemäß BauVorVO ist die Größe und Lage der Versickerungsmulde in den Bauvorlagen darzustellen. Im Regelfall sind 15% der versiegelten Fläche (Dächer, Vordächer, Balkon, Terrasse, Nebenanlagen, versiegelte Wege usw.) als Versickerungsmulde mit einer Tiefe von mindestens 25 cm auszubilden. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 1,00 m betragen. Der Unterbau muss sickertfähig sein, die Mulde ist mit Humus abzudecken. Entsprechende **Nachweise** sollen im **Baugenehmigungsverfahren** vorgelegt werden.

Auch beim Einbau einer Zisterne oder anderweitiger Wasserhaltung ist die Versickerungsmulde herzustellen. Bei Notwendigkeit einer Entwässerung im Kellerbereich ist das anfallende **Oberflächenwasser** in einem **Schacht zu sammeln und gegebenenfalls** durch Pumpen der oberflächennahen Versickerung **zuzuführen. Lediglich der Überlauf darf** in die öffentliche Kanalisation geführt werden. Die Bodenversiegelung im Planungsgebiet ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken (§1a Abs.2 BauGB), da auch dieses Wasser auf dem Grundstück zu versickern ist.

Die **Oberflächenbefestigung** auf den Baugrundstücken sind deshalb durch Verwendung von Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit geeigneten Fugen, sowie wasserdurchlässiges Pflaster durchlässig zu gestalten.



6.2 Öffentlich

Die öffentliche **Versickerungsfläche** für das **Straßenwasser** (Mulden - Rigole) wird vom Erschließungsträger hergestellt. Die Mulden - Rigolen dürfen nur an den vorgegebenen Querungen überfahren werden. Sie sind auch während der Bauzeit von jeglicher Ablagerung, Befahrung usw. freizuhalten. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde, nach Fertigstellung und Übertragung der Fläche.

D Hinweise zum Brandschutz und sonstige Empfehlungen

1. Brandschutz

- 1.1 Zur **Sicherstellung** der **Löschwasserversorgung** ist eine Wassermenge von mindestens 96 cbm pro Stunde über mindestens 2 Stunden, bei einem **Mindestbetriebsdruck** von 1,5 bar im Umkreis von 300 m im Planungsbereich erforderlich und nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte nicht mehr als 80 m, und die Entfernung von baulichen Anlagen nicht weniger als 20 m betragen.
- 1.2 Die Zufahrten und Aufstellflächen, sowie deren Größe und Befestigung, sind nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV **Feuerwehrflächen** vom 11.08.1988 GABl. S. 653, geändert durch **Verwaltungsvorschrift** vom 21.11.1997 GABl. S. 690) zu **bemessen**.
- 1.3 Bei einer vorgesehenen Bepflanzung mit **Bäumen** und beim Aufstellen der Masten für die **Straßenbeleuchtung** ist darauf zu achten, dass die Aufstell- und **Bewegungsflächen** für die Feuerwehr nicht tangiert werden.
- 1.4 Die Freihaltung und Zugänglichkeit zu den Hydranten ist stets zu gewährleisten.

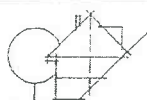
2. Mehrsparteneinführung

- 2.1 In dem Baugebiet wird eine einheitliche **Mehrsparteneinführung** der **Versorgungsleitungen vorgeschrieben** (privatrechtliche Vereinbarung im Kaufvertrag). siehe auch Anlage 8: Technisches Merkblatt **Mehrsparteneinführung**

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Absatz 4 des BauGB in Verbindung mit § 74 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.



§ 5

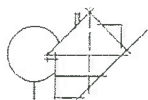
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Der Bebauungsplan ist damit amin Kraft getreten.

Hohentengen, den

Martin Benz
Bürgermeister



Anhang Artenliste A1:

- Als Dachbegrünung :
- Frauenmantel (*Alchemilla millefolium*)
 - Schnittlauch (*Allium schoenoprasum*)
 - Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*)
 - Schafschwingel (**Festuca** *ovina*)
 - Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*)
 - Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla verna*)
 - Kleine Prunelle (*Prunella vulagris*)
 - Weiser Mauerpfeffer (*Sedum album*)
 - Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*)
 - Milder Mauerpfeffer (**Sedum** *sexangulare*)
 - Thymian (*Thymus* in Sorten)

